



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 19/11

vom

26. Oktober 2011

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Bergmann, den Richter Dr. Strohn, die Richterin Dr. Reichart und die Richter Dr. Drescher und Born

beschlossen:

Das als Rechtsbeschwerde auszulegende Rechtsmittel vom 16. Mai 2011 gegen den Beschluss der 21. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 20. April 2011 wird auf Kosten des Beklagten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 I. Die Parteien haben in der Sitzung vom 19. April 2010 vor dem Amtsgericht Düsseldorf über den Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits (55 C 15534/09) einen Vergleich geschlossen. Darin haben sie die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits dem Gericht überlassen. Daraufhin hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 26. April 2010 die Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt. Dagegen hat der Beklagte mit Schriftsatz vom 5. Mai 2010 Beschwerde ("Rechtsmittel") eingelegt.
- 2 Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 12. Mai 2010 nicht abgeholfen und die Sache dem Landgericht vorgelegt. Mit Schriftsatz vom 1. Juni 2010 hat der Beklagte das Rechtsmittel zurückgenommen.

3 Das Landgericht Düsseldorf hat mit Beschluss vom 20. April 2011 dem
Beklagten die Kosten des Beschwerdeverfahrens auferlegt, "nachdem er die
Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Düsseldorf vom 26. April
2010 zurückgenommen hat". Gegen diesen Beschluss hat der Beklagte durch
seinen Prozessbevollmächtigten mit Schriftsatz vom 16. Mai 2011 "Gegenvor-
stellung bzw. Rechtsmittel" erhoben.

4 II. Das Rechtsmittel des Beklagten ist als Rechtsbeschwerde auszule-
gen, da eine Beschwerde im Sinne des § 567 Abs. 1 ZPO nur gegen erstin-
stanzliche Entscheidungen stattfindet. Der Beschluss vom 20. April 2011 ist
dagegen vom Beschwerdegericht erlassen worden.

5 Die Rechtsbeschwerde ist unstatthaft und damit unzulässig.

6 Gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts findet nach § 574
Abs. 1 ZPO die Rechtsbeschwerde statt. Das gilt aber nur, wenn dies im Ge-
setz ausdrücklich bestimmt ist oder wenn das Beschwerdegericht die Rechts-
beschwerde zugelassen hat. Beide Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

7 Der Streitwert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 2.500 € festgesetzt.

Bergmann

Strohn

Reichart

Drescher

Born

Vorinstanzen:

AG Düsseldorf, Entscheidung vom 26.04.2010 - 55 C 15534/09 -

LG Düsseldorf, Entscheidung vom 20.04.2011 - 21 T 63/10 -